

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Löschung von Archivdaten der Agrarantragstellung  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zum 5. Januar 2024 sollen die Archivdaten, die im Rahmen der Agrarantragstellung abgegeben wurden, gelöscht werden.

1. Seit wann werden die Daten der Agrarantragstellung behördlicherseits gespeichert?

Seit der Einführung der Agrarförderung im Jahre 1993 gibt es behördlicherseits eine fortlaufende zehnjährige Aufbewahrungspflicht der Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS-Daten).

2. Seit wann existiert das Onlineantragsverfahren der Agrarantragstellung?

Die vollständige Online-Antragstellung wurde erstmals im Herbst 2020 für die Agrarförderung 2021 angeboten. In den vorhergehenden Antragsjahren war bereits Antragstellung mittels CD-Dateien möglich, die nach digitaler Bearbeitung online hochgeladen wurden („2-phasige Antragstellung“).

3. Trifft es zu, dass die Archivdaten, die im Rahmen bisheriger Antragsverfahren der Agrarantragstellung erfasst wurden, gelöscht werden sollen?
  - a) Wenn ja, welche Gründe liegen hierfür vor?
  - b) Wie wurden die Antragsteller über die Löschung der Daten bzw. über die Verschiebung des Lösungsdatums informiert?

**Zu 3 und a)**

Nein, die Antragsdaten werden nicht gelöscht.

**Zu b)**

Die Antragsteller werden vielmehr im sogenannten „Neuigkeitenfenster“ der Antragssoftware darüber informiert, dass sie auf die im Online-Verfahren erhobenen Daten zukünftig nur noch in dem Umfang Zugriff haben, der im Rahmen der Antwort zu Frage 5 beschrieben wird. Zusätzlich wird diese Information am 17. November 2023 in einem Serienbrief bekannt gemacht.

4. Inwieweit werden die Daten an anderer Stelle gespeichert oder auf andere Weise gesichert?

Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die InVeKoS-Daten archiviert, sodass auch durch die Verwaltungsbehörden auf sie nicht mehr ohne Vorliegen eines besonderen Anlasses zugegriffen werden kann.

5. Inwieweit stehen die im Rahmen der bisherigen Agrarantragstellungen erfassten Daten weiterhin den Antragstellern oder den Behörden zur Verfügung?

Im Rahmen des Onlineverfahrens erhobene Daten werden zukünftig nur noch für den aktuellen Antragszeitraum [aktuell Frühjahr und Herbst 2023/Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2023] bereitgestellt.

Die einzelnen Antragsverfahren sind speicherintensiv. Mit den Daten aus älteren Verfahren wird nicht mehr aktiv gearbeitet, sodass eine weitere Erreichbarkeit dieser Daten aus älteren Verfahren nur noch der „Ansehfunktion“ dienen würde. Vor diesem Hintergrund ist die finanzielle Belastung des Landeshaushalts für die Bereitstellung von Serverspeichern nicht gerechtfertigt.

Antragsteller haben die Möglichkeit, bis zum 5. Januar 2024 für ihre online gestellten Anträge der Antragsverfahren älter als ELER 2023 eine Datensicherung (Antragspaket) über das Antragsverfahren zu exportieren. Somit wären die Daten lokal und jederzeit unabhängig von Serverausfällen für den Antragsteller verfügbar. Rückfragen zur Sicherung der Daten beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde.

6. Werden den Behörden Sonderzugriffsrechte eingeräumt?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nicht, wie soll die Kontrolle von langjährigen verpflichtenden Maßnahmen künftig erfolgen?

**Zu 6, a) und b)**

Die Landesagrarverwaltung hat im Rahmen der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht uneingeschränkten Zugriff auf die Daten. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein „Sonderzugriffsrecht“, sondern um das originäre Recht der Zahlstelle, die Daten für die Zwecke des InVeKoS zu verwalten.

7. Welche Erkenntnisse liegen über die Nutzung des Antragsprogrammes und gegebenenfalls die Löschung der oben genannten Daten in anderen Bundesländern vor?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor